

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|-----------------|---|--------------|
| 76 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Infrastruktur der Sekundarschule Medebach-Winterberg, Standort Medebach, der Grundschule Hallenberg und des Rathauses der Stadt Hallenberg | 118 |
| 77 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 120 |
| 78 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 120 |
| 79 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 121 |
| 80 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 122 |
| 81 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 122 |
| 82 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 123 |
| 83 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 123 |
| 84 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 124 |
| 85 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 125 |
| 86 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 125 |

| | | |
|----|---|-----|
| 87 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 126 |
| 88 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 126 |
| 89 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 127 |
| 90 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 128 |
| 91 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 128 |
| 92 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 129 |
| 93 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 129 |
| 94 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 130 |
| 95 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 130 |
| 96 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 131 |
| 97 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) | 132 |
| 98 | Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg | 134 |

76 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABE DER IT-INFRASTRUKTUR DER SEKUNDARSCHULE MEDEBACH-WINTERBERG, STANDORT MEDEBACH, DER GRUNDSCHULE HALLENBERG UND DES RATHAUSES DER STADT HALLENBERG

Zwischen den Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg wird gemäß §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6 sowie 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Betreuung der IT-Infrastrukturen der Sekundarschule Medebach-Winterberg, Standort Winterberg, der Grundschule Hallenberg und des Rathauses der Stadt Hallenberg durch die Stadt Winterberg geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Hallenberg und Medebach übertragen der Stadt Winterberg die Durchführung der in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in gemeinsamer Abstimmung. Aufgabenträger bleiben die Städte Hallenberg und Medebach.
- (2) Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Stadt Winterberg.

§ 2 Leistungen der Stadt Winterberg

- (1) Die Stadt Winterberg übernimmt die Administrations- und Servicetätigkeiten für die IT-Umgebung (pädagogisches Netz sowie Verwaltungsnetz) in Form des Second-Level-Supports für den Sekundarschulstandort Medebach mit 0,3 VZÄ und die Grundschule Hallenberg mit 0,15 VZÄ.

Es werden folgende Leistungen erbracht:

- Technische Betreuung (Wartung, Aktualisierung) der gesamten im Betrieb befindlichen IT-Umgebung (insbesondere Server, Endgeräte, Präsentationstechnik, Drucker, Netzwerk, Telefonanlage) der Schule
- Überprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit und Betriebsbereitschaft der IT-Umgebung (Support, Fehlerbehebung)

- Betreuung der Netzwerkumgebungen, des Internetzugangs sowie der WLAN-Infrastruktur
- Technische Begleitung von Maßnahmen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit (Firewall, Filter- und Protokollierungsdienste, Virenschutz, Datensicherung)
- Erstellung, Fortschreibung und Überwachung des Sicherheitskonzeptes
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der IT-Umgebung in Abstimmung mit den Medienbeauftragten der Schulen sowie den Schulträgern

- (2) Die Stadt Winterberg übernimmt die umfassenden Administrations- und Servicetätigkeiten für die IT-Umgebung der Verwaltungsbereiche (Rathaus und Außenstellen) der Stadt Hallenberg mit 0,35 VZÄ.

Es werden folgende Leistungen erbracht:

- Administration und Betreuung der gesamten städtischen IT- und Telekommunikationsinfrastruktur (Weiterentwicklung, Aktualisierung, Wartung, etc.) inklusive der Windows-Domäne
- verantwortliche Betreuung (Wartung, Aktualisierung) der im Betrieb befindlichen IT-Geräte (insbesondere Server, Endgeräte, Präsentationstechnik, Drucker, Netzwerk, Telefonanlage) sowie der Windows-Domäne
- allgemeine Anwenderbetreuung in Rathaus und Außenstellen
- Koordination und Strukturplanung WAN-Anbindungen aller Standorte mit dem übergeordneten Verbandsnetz der Südwestfalen-IT
- Softwarepflege der Fachanwendungen in Zusammenarbeit mit Herstellern/externen Dienstleistern
- Mitwirkung bei der Erstellung, Fortschreibung und Überwachung eines IT-Sicherheitskonzeptes, Security Checkup und Vorbereitungen der Dienstanweisungen im EDV-Bereich
- Analyse der Fachanforderungen bzw. der Fachaufgaben, Projektunterstützung und –beratung bei der Einführung von Fachanwendungen
- Technische Begleitung von Maßnahmen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit, Planung/Begleitung Verschlüsselung von elektronischer Kommunikation

- (3) Die Stadt Winterberg verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihr von der Stadt Hallenberg und der Stadt Medebach übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche sachkundige Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

Die Leistungen können grundsätzlich abhängig von der Tätigkeit remote oder on-premise erbracht werden. Auf Grundlage der in dieser öffentlich-

rechtlichen Vereinbarung definierten Stundenkontingente können in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern konkrete Präsenzzeiten zur Unterstützung der Anwender vereinbart werden.

§ 3 Kosten, finanzieller Ausgleich

- (1) Die Abrechnung des gem. § 2 zur Verfügung gestellten Personals erfolgt jährlich auf Basis der unter § 2 vereinbarten Stellenanteile unter Berücksichtigung der tatsächlich angefallenen Personalkosten („Spitzabrechnung“).
- (2) Die Städte Hallenberg und Medebach verpflichten sich, die unter Abs. 1 genannten Personalkosten auf Anforderung der Stadt Winterberg zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 4 Haftung

Für Schäden, die durch die Betreuung der Stadt Winterberg in Ausübung der Tätigkeit bei der Stadt Hallenberg oder der Stadt Medebach verursacht worden sind, haftet der jeweilige Auftraggeber. Die Stadt Winterberg wird in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt. Ein Regress gegen den Mitarbeiter der Stadt Winterberg ist nur zulässig, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 5 Datenschutz

- (1) Das Verarbeiten der von den Städten Hallenberg und Medebach an die Stadt Winterberg weitergeleiteten personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gem. § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter sind nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer eigenen Anstellungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Für den Fall von Regelungslücken, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie sie gekannt oder vorhergesehen hätten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Stadt Medebach, die Stadt Hallenberg und die Stadt Winterberg erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Hallenberg/Medebach/Winterberg, 02.06.2022

gez. Eppner
Bürgermeister der Stadt Hallenberg

gez. Grosche
Bürgermeister der Stadt Medebach

gez. Beckmann
Bürgermeister der Stadt Winterberg

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der am 02.06.2022 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Hallenberg,

Medebach und Winterberg über die Wahrnehmung der IT-Infrastruktur der Sekundarschule Medebach-Winterberg, Standort Medebach, der Grundschule Hallenberg und des Rathauses der Stadt Hallenberg.

Meschede, 13.06.2022

- 11/ 15.12-03 -

(L.S.)

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 13.06.2022

- 11/15.12-03 -

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

77 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 1) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 43, 41, 42, 44, 45 und 140 sowie Flur 7, Flurstücke 153, 152 und 86 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40212-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

78 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. §
16BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 2) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 139, 22, 19, 23, 138, und 140 sowie Flur 7, Flurstücke 94, 95 und 146 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40213-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

79 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BImSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 3) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 3, 1, 2, 4, 5 und 140 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40214-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**80 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 4) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meehof, Flur 7, Flurstücke 3, 4 und 5 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien

ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40215-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**81 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 5) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 140, 139, 58, 137, 64 und 157 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichti-

gung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40216-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

82 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
gmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 6) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 40, 41 und 65 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40217-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

83 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hoch-

sauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlagen (ME 7) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 79, 80, 78 und 81 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40218-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

84 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH

auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlagen (ME 9) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 6, Flurstücke 201/86, 408, 407, 202/86 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40219-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**85 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 10) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 29, 28, 27 und 30 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40220-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**86 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 11) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstück 24, 125, 23 und 128 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und

Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40221-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

87 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 12) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 14, 15, 13, 17, 123 und 124, Flur 2, Flurstücke 278, 394 und 395 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine

allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40222-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

88 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 13) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstücke 277, 392, 274 und 414 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40223-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

89 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BImSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 14) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 1, 150 und 151 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40224-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**90 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 16) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstücke 218/159, 220/73 und 405 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40225-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**91 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof
GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 17) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 15, 50, 13, 53 und 54 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlage sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien

ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40226-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

92 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Energiehof GmbH

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Energiehof GmbH, v. d. GF Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 13.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 18) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 34, 75 und 76 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40227-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

93 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Runder Busch Meerhof
GmbH & Co. KG v. d. Windpark Meerhof GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Runder Busch Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 21) in Marsberg - Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstücke 184/102 und 185/102 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlage sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40228-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

94 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof
GmbH & Co.KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co.KG, v. d. Die Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME22) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstücke 273 und 274, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40229-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

95 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Windpark Meerhof GmbH

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431

Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 13.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 8A) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 6, Flurstücke 232/70, 17, 18, 19, 452, 233/70, 388, 85/2, 85/1, 303/85, 302/85 und 289/85 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40230-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

96 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Runder Busch GmbH &
Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH**

**auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BImSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die Windpark Runder Busch GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 13.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (ME 8B) in Marsberg-Meerhof auf dem Grundstück in der Gemarkung Meerhof, Flur 6, Flurstücke 259/72, 389, 453, 268/82 und 388 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung der Nachtbetriebsweise.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.06.2022

97 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der juwi AG, v. d. Vorstand auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 01-WEA 03) des Typs Vestas V126

im Stadtgebiet Olsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der juwi AG, v. d. Vorstand Stephan Hansen, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf ihren Antrag vom 16.12.2015 die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 01-WEA 03) des Typs Vestas V126 in der Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 5, Flurstück 25, Flur 6, Flurstücke 55 und 59 am 20.06.2022 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen

| Bezeichnung | Typ | Anlagen-Nr. | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Gemarkung | Flur |
|-------------|-------------|--------------|-------------------|---------------|-----------------|------|
| WEA 01 | Vestas V126 | 0008728.0001 | 3.300 | 137 | Wulmeringhausen | 6 |
| WEA 02 | Vestas V126 | 0008729.0001 | 3.300 | 137 | Wulmeringhausen | 6 |
| WEA 03 | Vestas V126 | 0008730.0001 | 3.300 | 137 | Wulmeringhausen | 5 |

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 65, 74 BauO NRW 2018 sowie Abweichungen gemäß § 69 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauO NRW 2018 und
- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und
- die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG NRW

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zur Inanspruchnahme von Wald / Waldumwandlung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom 23.06.2022 bis zum 07.07.2022 bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 empfohlen.

2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie

Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bestwig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 23.06.2022 bis zum 07.07.2022 eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da insgesamt 1.059 Personen überwiegend aus der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig Einwendungen erhoben haben. Diese haben somit die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde, der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 22.06.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40240-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

98 ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON DREI WINDENERGIEANLAGEN IN BAD WÜNNENBERG, GEMARKUNG FÜRSTENBERG

Antragstellerin: Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft, Rosenstraße 16, 33181 Bad Wünnenberg, mit Bescheid vom 09.06.2022 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen erteilt wurde.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Windenergieanlagen:

| Anlage | WEA 03 |
|---|------------------------------------|
| Typ | ENERCON E-160 EP5 E2 |
| Nabenhöhe | 166,6 m |
| Rotordurchmesser | 160 m |
| Leistung | 5.500 kW |
| Standort in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg | Flur: 11 Flurstücke: 10, 15, 25 |

| Anlage | WEA 08 |
|------------------|----------------------|
| Typ | ENERCON E-147 EP5 E2 |
| Nabenhöhe | 155,1 m |
| Rotordurchmesser | 147 m |
| Leistung | 5.000 kW |

| | |
|---|---------------------------|
| Standort in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg | Flur: 12 Flurstück: 32 |
|---|---------------------------|

| Anlage | WEA 09 |
|---|--------------------------------|
| Typ | ENERCON E-160 EP5 E2 |
| Nabenhöhe | 166,6 m |
| Rotordurchmesser | 160 m |
| Leistung | 5.500 kW |
| Standort in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg | Flur: 11 Flurstücke: 10, 25 |

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

23.06.2022 bis einschließlich dem 07.07.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40967-21-600

Im Auftrag
gez.
Mathea